

# Planfeststellungsverfahren

## Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe

### *Landschaft*

Inhaltsangabe
---------------

Nr. Sachargument	Beschreibung der Stellungnahme	Seite
781 & 78X	Schutzgut Landschaft Allgemeines	2

**Einwendungsbewirtschaftung**  
**Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe**  
**Bedarf, Alternativen, Varianten**

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA : 211 Planungsgrundlagen – Grundsätzliches zum Bedarfsnachweis
----------------------------------	---

**ASA 781 und 78X: Schutzgut Landschaft**  
**Allgemeines**

**(1)**

Das Vorhaben werde eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirken. Es werde zu einer deutlichen Verschlechterung des typischen Bildes der Kulturlandschaft „Altes Land“ kommen.

**(2)**

Die Elbvertiefung werde Eingriffe in die Kulturlandschaft nach sich ziehen, durch die Ausweitung von Containerfrachtverkehr und die Schaffung neuer Gewerbegebiete.

**(3)**

Die Landschaft werde in der Uferzone durch immer neue Befestigungen und Steinaufschüttungen, die zur Ufersicherung notwendig würden, verschandelt.

**(3a)**

Der Rest des natürlichen Schulauer Ufervorlandes sei in den vergangenen Jahren gerodet und großenteils mit hohen Leitdämmen aus Steinen verplombt worden, die das Ufer verschandelten. Die Uferbefestigungen seien aufgrund der Folgen der letzten Elbvertiefung erforderlich gewesen.

**(4)**

Das Oberfeuer, das in Blankenese auf dem Flurstück           erreicht werden soll, liege gut 25 m südwestlich des Wohnhauses der Einwender. Der Turm mit einer Höhe von gut 70 m entfalte für die Bewohner eine erdrückende und bedrohliche Wirkung, die auch durch nichts abgemildert oder abgeschwächt werde. Es gebe keine größeren Bäume, die den Turm relativieren. Im Gegenteil falle das Gelände zur Elbe hin ab und verstärke damit eher noch den bedrohlichen Eindruck. Aufgrund der großen Nähe entstehe das Gefühl, der Turm könne jederzeit den Nutzern des Grundstücks auf den Kopf fallen. Die Lebensqualität werde daher durch das Bauvorhaben an dieser Stelle erheblich beeinträchtigt.

**(5)**

Die Gefahr eines sich verändernden Grundwasserspiegels und die befürchtete Beeinträchtigung der Deichsicherheit gäben Anlass zu großer Sorge unter anderem für die umgebende Landschaft.

**(6)**

Der Erholungswert der Stadt Cuxhaven werde sich nachhaltig verschlechtern.

**Planfeststellungsverfahren**  
**Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe**  
**Landschaft**

<b>Stellungnahme zu Sachargumentnr.</b>	<b>ASA 781 und 78X: Schutzgut Landschaft Allgemeines</b>
---	--

**(7)**

Die Errichtung eines neuen Spülfeldes und die weitere Nutzung zweier vorhandener Spülfelder werde das Landschaftsbild der Insel Pagensand erheblich verändern. Die historische Kulturlandschaft werde zum großen Teil zerstört. Allein die Tatsache, dass nur wenige Menschen die Insel besuchten, bilde kein Argument, die Insel derart stark zu verändern.

**(8)**

Naturschutzgebiete würden dauerhaft beeinträchtigt werden. Nichts werde so sein wie vorher.

**Stellungnahme:**

**Zu (1)**

Die Einwendung ist unbegründet.

Laut Planfeststellungsunterlage H.10 (Gutachten zum Schutzgut Landschaftsbild) sind ausschließlich folgende Vorhabensbestandteile grundsätzlich geeignet wahrnehmbare Veränderungen der Landschaft zu bewirken:

- Ufervorspülungen,
- Spülfelder,
- Bau einer Vorsetze sowie
- Bau eines neuen Ober- und Unterfeuers (einschließlich Rückbau der vorhandenen Richtfeuer).

Alle anderen Vorhabensbestandteile führen nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und können somit von der Betrachtung ausgeschlossen werden.

Für das in der Einwendung bezeichnete Gebiet käme somit nur die Ufervorspülung in Wisch (Lühe) als potenzielle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Frage. Mit der Planänderung III vom 10.05.2010 entfällt jedoch auch die Ufervorspülung Lühe / Wisch, so dass auch die prognostizierten Auswirkungen der Ufervorspülung entfallen.

**Zu (2)**

Die Einwendung ist unbegründet.

Der Containerfrachtverkehr zu Wasser zählt zum Schiffsverkehr, der ein prägendes Element der Landschaft an der Unterelbe ist. Eine graduelle vorhabensbedingte Zunahme verändert somit nicht den Landschaftscharakter. Auch der Containerverkehr auf Straße und Schiene ist bereits heute im Hinterland des Hamburger Hafens häufig zu beobachten. Ein Anstieg – mit dem unabhängig von der Fahrrinnenanpassung zu rechnen ist – verändert deshalb nicht den Charakter der Kulturlandschaft.

**Planfeststellungsverfahren**  
**Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe**  
**Landschaft**

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA 781 und 78X: Schutzgut Landschaft Allgemeines
----------------------------------	---

Die Schaffung neuer Gewerbegebiete ist nicht Bestandteil des Vorhabens.

**Zu (3)**

Die Einwendung ist unbegründet.

Im Rahmen des Vorhabens sind keine Befestigungen und Steinaufschüttungen zur Ufersicherung vorgesehen. In einigen Bereichen des Untersuchungsgebietes kann es laut Planfeststellungsunterlage H.1d (Gutachten zu den ausbaubedingten Änderungen der schiffserzeugten Belastung) zwar zu einer erhöhten Erosion im Uferbereich kommen (H.1d, S. 116). Zurzeit ist jedoch noch nicht abzusehen, dass dadurch die Notwendigkeit von neuen Deckwerken entsteht.

**Zu (3a)**

Zur Information der PFB lässt sich Folgendes sagen:

Der genannte Abschnitt am Schulauer Ufer ist ein Bereich, der von jeher (und damit bereits deutlich vor der 1999er-Fahrrinnenanpassung) hohen Belastungen ausgesetzt ist. Im Zuge des 13,5 m-Ausbaus wurde die Uferbefestigung umfassend instandgesetzt. Das vorhandene, weitestgehend marode Deckwerk wurde entfernt, die Bühnen instandgesetzt und das Vorland durch eine Vorspülung erhöht. Ufervorspülungen sind Verschleißbauwerke. Zuständig für die Instandsetzung ist die WSV. Letztmalig erfolgte dies im Jahr 1995. Die Halbwertszeit von 10 Jahren ist überschritten, die Vorspülung in Teilbereichen aufgebraucht. Die Instandsetzung steht in diesem Jahr (2009) an.

Für die Sicherung des Hochufers ist die Stadt Wedel zuständig. Aus dieser Zuständigkeit heraus hat die Stadt sich zur Ausführung der vom Einwender kritisierten Böschungsfußsicherung entschlossen. Die genauen Hintergründe sind nicht bekannt. Sie können mit Überlegungen der Stadt zum Bau eines ufernahen Radweges in Verbindung stehen. Im Zusammenhang mit den Auswirkungen der vorangegangenen Fahrrinnenanpassung steht der Bau der Böschungsfußsicherung nicht.

Die Planungen zur Fahrrinnenanpassung für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe sehen auf Höhe des Hochufers Wedel zur Errichtung einer Begegnungsstrecke die Aufweitung der Fahrrinne von heute 250 m auf 385 m vor. Die Aufweitung erfolgt vorrangig am südlichen Fahrrinnenrand. An das Hochufer Wedel rückt die Fahrrinne um 10 m heran. Vertieft wird in diesem Streckenabschnitt um 1,10 m auf NN – 17,30 m. Die Prognose der ausbaubedingten Änderungen besagt, dass im Falle der Einhaltung der Richtgeschwindigkeiten bezogen auf den heutigen Verkehr eine Abnahme der schiffserzeugten Belastungen infolge der Vergrößerung des Querschnitts eintritt. Belastungszunahmen sind für den Begegnungsfall großer Containerschiffe und Massengutschiffe zu erwarten. Ein selten eintretender Lastfall, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich die Belastung des Ufers nach dem Ausbau der Fahrrinne gegenüber heute nicht signifikant erhöht.

**Planfeststellungsverfahren**  
**Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe**  
Landschaft

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA 781 und 78X: Schutzgut Landschaft Allgemeines
----------------------------------	---

**Zu (4)**

Die Einwendung ist begründet.

Zwar kommt die Planfeststellungsunterlage H.10 (Gutachten zum Schutzgut Landschaftsbild) in Hinsicht auf die Errichtung des neuen Oberfeuers zu dem Schluss, dass das neue Bauwerk im unmittelbaren Nahbereich stärker wirken als das vorhandene. „Mit zunehmender Entfernung zum Oberfeuer wird die Wirkung des neuen Bauwerks auf das Landschaftsbild jedoch der des vorhandenen ähneln, zumal auch am neuen Standort im unteren Bereich eine Sichtverschattung durch Gehölze gegeben sein wird.“ (Unterlage H.10, S. 54) Die Entfernung des alten Oberfeuers aus dem Bours Park wird positiv bewertet. Insgesamt wird die Verlegung der Richtfeuerlinie als neutral, langfristig und lokal bewertet. Anlage- oder betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen werden ausgeschlossen.

Diese Bewertung gilt jedoch für den allgemeinen Landschaftseindruck z.B. eines Spaziergängers. Für den unmittelbaren Anwohner des geplanten Turmes ist die Wahrnehmung des Bauwerkes als „erdrückend und bedrohlich“ plausibel und kann beeinträchtigend wirken.

Deswegen wurde im Rahmen der Planänderung III geprüft, ob der Turm des Oberfeuers verschoben werden kann. Ergebnis dieser Prüfung ist, dass eine Verschiebung um 13m entlang der Richtfeuerlinie nach Westen möglich ist. Diese Verschiebung wurde mit der Planänderung vom 10.05.2010 beantragt.

**Zu (5)**

Die Einwendung ist unbegründet.

Laut Planfeststellungsunterlage H.2c (Teilgutachten zum Schutzgut Wasser / Grundwasser) sind für das geplante Vorhaben keine erheblichen bau-, anlagen oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser und die grundwasserabhängigen Nutzungen und Naturfunktionen zu erwarten. Dementsprechend kommt es auch zu keiner erheblichen Veränderung des Grundwasserspiegels und damit zu keiner Vernässung von Grundstücken. Eine Schädigung von Grundstücken und Gebäuden durch den Anstieg des Grundwasserspiegels ist daher ausgeschlossen. Somit ist auch das Schutzgut Landschaft nicht betroffen.

Die Planfeststellungsunterlage J.1 (Gutachten zu sonstigen vorhabensbedingten Betroffenheiten – Sachgüter / Betroffenheiten Dritter) kommt zu dem Schluss, dass die Deiche ausbaubedingt nicht gefährdet sind. Somit ergeben sich durch diesen Wirkpfad keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Laut Planfeststellungsunterlage H.10 (Gutachten zum Schutzgut Landschaftsbild) ergeben sich keine vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild. Dies trifft insbesondere auf die binnendeichs gelegenen Flächen zu.

**Planfeststellungsverfahren**  
**Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe**  
Landschaft

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA 781 und 78X: Schutzgut Landschaft Allgemeines
----------------------------------	---

**Zu (6)**

Die Einwendung ist unbegründet.

Die Planfeststellungsunterlage J.3 (Teilgutachten zu den sonstigen wirtschaftlichen Aspekten) kommt zu dem Ergebnis, dass es während der Bauzeit zwar vorübergehend zu kurzfristigen Einschränkungen der touristischen Nutzung kommen kann, diese jedoch nicht zu einer Minderung der Attraktivität des Untersuchungsgebietes führen. Laut Planänderungsunterlage II, Teil 8 ist es jedoch „nicht ausgeschlossen, dass die Baumaßnahme [der Bühnen im Altenbrucher Bogen] von Touristen auch mit Interesse wahrgenommen werden.“ Auch anlage- und betriebsbedingt wird es Auswirkungen auf den Tourismus geben. Diese werden jedoch ebenfalls nicht zu Einschränkungen der touristischen Aktivitäten oder der Attraktivität des Untersuchungsgebietes führen. Im Fall der Bühnen im Altenbrucher Bogen wird laut Planänderungsunterlage II, Teil 8 sogar festgestellt, dass sich positive Auswirkungen auf den Tourismus nicht ausschließen lassen, da der Strand- / Wattbereich stabilisiert wird und langfristig mit einer Vergrößerung der zum Wattwandern nutzbaren Fläche gerechnet wird.

**Zu (7)**

Mit der Planänderung III vom 10.05.2010 entfällt das geplante Spülfeld auf Pagensand, so dass auch diese Einwendung obsolet geworden ist.

**Zu (8)**

Die Einwendung ist unbegründet.

Grundlegende Veränderungen in den NSGs an Unter- und Außenelbe, sei es in Bezug auf ökologische Werte und Funktionen oder auf die Anmutung der Landschaft, sind vorhabensbedingt nicht zu befürchten.